

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ÜBERFACHLICHEN JUGENDARBEIT

(Stand 30.09.2015)



Wichtiger Hinweis für alle Antragsteller:

Bitte verwenden Sie ausschließlich die neusten Vordrucke und beachten Sie die aktuellen Richtlinien!

Beides finden Sie auf unserer Homepage unter www.msj.de

ÜBERFACHLICHE MAßNAHMEN

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Die Bezuschussung von überfachlichen Maßnahmen soll die im BLSV Kreis München-Stadt zusammengeschlossenen Sportvereine in die Lage versetzen, überfachliche Jugendarbeit leisten zu können.
- 1.2. Bei Fahrten und Freizeiten ab einer Dauer von 3 Tagen ist bei der Pro-Kopf-Bezuschussung ein vereinfachtes Antragsverfahren für Gruppen mit Teilnehmenden aus München und dem Landkreis München möglich.

2. Fördergegenstand

Überfachliche Maßnahmen im Sinne der Richtlinien sind

- 2.1. Unternehmungen mit Jugendgruppen, wie Badeausflüge, Theater-/Kinobesuche, Spielfeste, Weihnachtsfeiern, etc.
- 2.2. Jugendfreizeiten (freie Organisation), wie Radtouren, Zeltlager, Auslandsfreizeiten, etc.
- 2.3. Regionale und überregionale Wettbewerbe zum Zwecke der Jugendbegegnung. Nicht förderbar sind Meisterschaften, Punktspiele o.ä. eintägige, rein sportliche Maßnahmen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Zuschussberechtigt sind Gruppen mit insgesamt mindestens fünf Teilnehmenden zwischen 6 und 18 Jahren. Die Mindestteilnahmezahl bezieht sich dabei auf die gesamte Gruppe, d.h. einschließlich der Teilnehmer/innen aus anderen Landkreisen.
- 3.2. Förderfähige Teilnehmende sind junge Menschen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren (maßgebend ist das Alter zum Beginn der Maßnahme), die ihren Wohnsitz in der Stadt München haben.
Betreuer/innen werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnort bezuschusst.
- 3.3. Fachliche Qualifikation der Betreuer/innen:

Die Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme von fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern begleitet wird. Als förderbare Qualifikationen werden anerkannt:

- 3.3.1. gültige, von der Münchner Sportjugend ausgestellte Jugendleitercard (Juleica)
Der Nachweis erfolgt durch Angabe der JULEICA-Nummer auf der Teilnahmeliste.
- 3.3.2. andere Qualifizierungsnachweise, z.B. Juleica anderer Jugendverbände, Übungsleiterlizenz des BLSV, Trainerlizenz von Sportfachverbänden bzw. Sportverbänden außerhalb des BLSV.
Diese sind jeweils in Kopie dem Förderantrag beizufügen.
- 3.3.3. Pädagogische Qualifizierungsnachweise werden nicht anerkannt.
Die Ausstellung einer JULEICA ist in diesem Fall zwingende Fördervoraussetzung.

Bei mehrtägigen Maßnahmen (d.h. mit mind. 1 Übernachtung) **MUSS** jede/r Betreuer/in über ein eintragsfreies **erweitertes Führungszeugnis** verfügen und dies durch die Vorlage der Einsichtnahmebestätigung bei der Maßnahmenleitung **VOR** Beginn der Fahrt garantieren. Die Nachweispflicht liegt bei den antragstellenden Vereinen. (gültig für Maßnahmen ab 01.01.2016 weitere Infos hierzu unter www.msj.de/index.php?id=490)

3.3.4. Die Einsichtnahmebestätigungen sind dem Antrag in Kopie beizulegen.

3.3.5. Bei fehlender Einsichtnahmebestätigung auch nur einer Betreuungsperson ist die komplette Maßnahme nicht förderbar!

3.4. Betreuungsschlüssel:

3.4.1. Bei jeder Maßnahme können unabhängig von der Größe der Gruppe mindestens zwei Betreuer/innen angerechnet werden.

3.4.2. Bei Gruppen, deren Teilnehmende aus mehreren Landkreisen kommen, werden die Betreuer/innen anteilig analog dem Verhältnis der Teilnehmenden gefördert. (Berechnungshilfe siehe www.msj.de)

3.4.3. Bei mehrtägigen Maßnahmen (d.h. mit mind. 1 Übernachtung):

- darf der Betreuungsschlüssel bezogen auf die gesamte Gruppe höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch ein Betreuungsschlüssel von 1:15 erfüllt werden.
- Wird die Maßnahme von mehr Betreuer/inne/n begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- Wird die Maßnahme von weniger Betreuer/inne/n begleitet (weniger als 1:15), kann die gesamte Maßnahme nicht gefördert werden.

3.4.4. Bei eintägigen Maßnahmen:

- darf der Betreuungsschlüssel bezogen auf die gesamte Gruppe höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch 1 Betreuer/in anwesend sein.
- Wird die Maßnahme von mehreren Betreuer/inne/n begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

3.5. Maßnahmen sind nur förderbar, wenn sie auf nachhaltige Mitgliederbindung ausgerichtet sind.

3.6. Der Antrag muss eine Beschreibung der wesentlichen Programmpunkte enthalten.

3.7. Maßnahmen mit überfachlichen UND sportartspezifischen Programminhalten sind insgesamt förderfähig wenn der überfachliche Anteil MINDESTENS 60% des Gesamtprogrammumfangs beträgt. Als Nachweis ist dem Antrag ein Programm beizulegen, aus dem für jeden Tag der Stundenumfang der überfachlichen und sportlichen Programminhalte ersichtlich ist. Dabei werden Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungszeiten nicht berücksichtigt. Ausgaben für sportartspezifisches Programm sind nicht förderbar, auch wenn die Maßnahme insgesamt als überfachlich und damit förderbar gewertet wird.

4. Verfahren

4.1. Allgemein

4.1.1. Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung auf dem jeweiligen Formblatt zu stellen.

4.1.2. Für die Antragstellung ist maßgeblich, woher die Teilnehmenden kommen. Kommt auch nur ein einziger Teilnehmender aus dem Landkreis München, muss der Antrag an den Kreisjugendring München-Land gestellt werden. Dieser leitet den

Antrag nach Bearbeitung an die MSJ weiter. (Gilt ausschließlich für Maßnahmen ab 3 Tagen Dauer!) Achtung: Keine parallele Antragstellung an MSJ!

Kontakt: KJR München-Land (Zuschüsse)
Burgweg 10, 82049 Pullach
Tel.: 089/ 744 140-22
Fax: 089/ 744 140-33

<http://www.kjr-muenchen-land.de/zuschuesse.html>

- 4.1.3. Alle Maßnahmen ohne Teilnehmende aus dem Landkreis München sind bei der Münchner Sportjugend einzureichen.
- 4.1.4. Bei ein- und zweitägigen Maßnahmen besteht die Wahlmöglichkeit zwischen **Pro-Kopf-Zuschuss** (Teilnahmeliste als Belegnachweis ausreichend) oder Defizitbezuschung (Teilnahmeliste mit Verwendungsnachweis und Belegkopien)
- 4.1.5. Bei Maßnahmen ab 3 Tagen Dauer besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Pro-Kopf-Zuschuss (TN-Liste ausreichend) oder Defizitbezuschung **MIT** zusätzlichem P-K-Z (TN-Liste und Abrechnungen und Belegkopien)
- 4.1.6. Die Antragsfrist beträgt 6 Wochen. D.h. spätestens **6 Wochen nach Ende** der Maßnahme (Datum des Poststempels) ist der vollständig ausgefüllte Antrag inkl. Teilnahmeliste sowie evtl. Qualifizierungsnachweisen der Betreuer/innen und - falls Defizitzuschuss beantragt - zusätzlich der Verwendungsnachweis mit Belegen einzureichen (vgl. 4.1.2 und 4.1.3).
Bei Fristüberschreitung erfolgt keine Förderung
- 4.1.7. Die Teilnahme muss durch die eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen mit Angabe von Vor- und Zunamen, vollständiger Anschrift und Alter zum Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden.
- 4.1.8. Der Antragsvordruck / Teilnahmeliste u. ggf. der Verwendungsnachweis müssen mit Vereinsstempel / Abteilungsstempel und Unterschrift des Antragstellers nebst leserlicher Namensnennung versehen sein.
- 4.1.9. Für jede Maßnahme ist ein eigener Antrag zu stellen. Sammelanträge (1 Antrag für mehrere Maßnahmen) sind nicht förderbar.
Ausnahme: Bei mehreren Maßnahmen am gleichen Tag (z.B. Weihnachtsfeiern verschiedener Jugendmannschaften) besteht Wahlrecht zwischen 1 Antrag je Maßnahme bzw. Sammelantrag.
- 4.1.10. Der Zuschuss (auch für Teilnehmende aus dem Landkreis München) kommt aufgrund eines Bescheides durch die **Münchner Sportjugend** zur Auszahlung. Die Mittel können nur auf ein Hauptvereinskonto überwiesen werden. Der Bescheid wird ausschließlich an die beim BLSV gemeldete Vereinsadresse per E-Mail versendet.
- 4.1.11. **Mehrtägige Maßnahmen**, die mit einem kontinuierlichen Teilnehmerkreis in **München** durchgeführt werden, können als eine Maßnahme gefördert werden, wenn dem Antrag eine **Ausschreibung** beiliegt, aus der hervorgeht, dass eine **gemeinsame Übernachtung** stattfindet. Dies ist auf dem Antragsformular gesondert anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.1.12. Bei mehrtägigen **Maßnahmen**, die ganz oder teilweise **zeitgleich zum Schulunterricht** stattfinden, ist zusätzlich zur Teilnahmeliste eine **Schulbefreiung** vorzulegen. Findet z.B. ein Zeltlager von Donnerstag bis Freitag statt und der Freitag ist ein Schultag, so muss für alle schulpflichtigen TeilnehmerInnen eine von der Schule bestätigte Unterrichtsbefreiung bei der MSJ abgegeben werden. Läuft eine Veran-

staltung eintägig während der Woche oder von Freitag bis Sonntag, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme erst nach Schulschluss durchgeführt wird.

4.2. Defizitbezuschung

- 4.2.1. Das Defizit der Maßnahme wird prozentual anteilig bezuschusst, falls neben dem Antrag / TN-Liste auch ein Verwendungsnachweis inkl. Rechnungsbelegen eingereicht wird.
- 4.2.2. Für alle Maßnahmen müssen Originalbelege vorhanden sein, die bei der MSJ in Kopie zur Bezuschung eingereicht werden. Rechnungen müssen auf den Verein und die jeweilige Jugendabteilung ausgestellt sein. Eigenbelege sowie Belege, die auf eine Firma oder eine Person ausgestellt sind, können nicht bezuschusst werden. Pauschalbelege (z. B. Speisen und Getränke) und Belege ohne eindeutige Artikelbezeichnungen werden nicht anerkannt.
- 4.2.3. Ausgaben gegen Quittungsbeleg müssen mit Stempel oder zumindest mit der vollständigen Anschrift des Empfängers versehen sein.
- 4.2.4. Einkaufsbelege müssen überprüfbar, d.h. mit jeweiligen Warenbezeichnungen versehen sein. Bei Rechnungsbelegen ohne Artikelbezeichnung müssen diese handschriftlich auf dem Kassenbon nachgetragen werden. Eine Quittung der Gesamtkosten genügt nicht.
- 4.2.5. Rechnungsbelege in ausländischer Währung sind unter Angabe des Umrechnungsfaktors in EURO auszuweisen.
- 4.2.6. Bei Bahn- und Busfahrten sind die entsprechenden Belege beizufügen. Eine möglichst vollständige Auslastung des Busses muss gewährleistet sein (sonst anteilige Bezuschung).
Bei Benutzung von Privat-PKW werden die Fahrtkosten aus der km-Leistung errechnet (keine Benzinquittungen einreichen!).
- 4.2.7. Bei Spielfesten, Discoververanstaltungen und Weihnachtsfeiern mit über 50 TeilnehmerInnen ist auf der Teilnahmeliste nur die Unterschrift mindestens eines Betreuers erforderlich. Angaben zu den Teilnehmern müssen nicht gemacht werden. Dem Antrag ist die Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung beizufügen.

5. Zuschusshöhe

5.1. Pro-Kopf-Bezuschung

5.1.1. Bei ein- und zweitägigen Maßnahmen

- Der Zuschuss beträgt je TeilnehmerIn aus dem Stadtgebiet München und je BetreuerIn **€ 4** pro Tag.

5.1.2. Bei Maßnahmen ab 3 Tagen Dauer

- An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag gezählt.
- Der Zuschuss beträgt je TeilnehmerIn aus dem Stadtgebiet München oder aus dem Landkreis München und je BetreuerIn jeweils **€ 8** pro Tag (s. Verfahren)
- Im Höchstfall werden 21 Tage angerechnet (= 22 Tage Maßnahmendauer) anerkannt.

5.2. Defizitbezuschung

5.2.1. Allgemein

- Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme mit einem Defizit abgeschlossen wurde. Unter dem Defizit sind die verbleibenden Ausgaben nach Abzug aller(!) Einnahmen zu verstehen.

- Das förderfähige Defizit wird prozentual bezuschusst. 40% des Defizits werden zeitnah ausbezahlt, eine Nachbezuschussung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt automatisch (d.h. ohne Antrag) im März des Folgejahres.
- Das förderfähige Defizit wird bei einer Eigenleistung ab 70% in voller Höhe bezuschusst.
- Die Eigenleistungen müssen die Verpflegungskosten in voller Höhe decken.
- Betreuerhonorare werden nicht bezuschusst.
- Es sind die Höchstsätze zu beachten (www.msj.de)

5.2.2. Eintägige Maßnahmen

- Es ist keine Eigenleistung erforderlich, d.h., wenn keine Einnahmen vorhanden sind, entsprechen die Ausgaben dem Defizit.
- Teilnehmerverpflegung ist nicht förderbar.

5.2.3. Mehrtägige Maßnahmen

- Für mehrtägige Maßnahmen ist eine Eigenleistung von mind. 50% der Gesamtausgaben zu veranschlagen. Werden im Verwendungsnachweis nur 2 bzw. 1 Kostenbereich aus Unterkunfts-/Verpflegungs- und Fahrtkosten geltend gemacht, so verringert sich die erforderliche Eigenleistung auf 40% bzw. 30% der Gesamtausgaben.
- Auf die Eigenleistung angerechnet werden sonstige Zuschüsse (z. B. P-K-Z bei **Maßnahmen ab 3 Tagen** Dauer). Die aufzubringende Eigenleistung verringert sich somit um den Anteil sonstiger Zuschüsse.

ÜBERFACHLICHE ANSCHAFFUNGEN

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Die Bezuschussung von überfachlichen Anschaffungen soll die im BLSV Kreis 1 München-Stadt zusammengeschlossenen Sportvereine in die Lage versetzen, notwendige Materialien für die überfachliche Jugendarbeit erwerben zu können.

2. Fördergegenstand

Überfachliche Anschaffungen im Sinne der Richtlinien sind

- 2.1. Anschaffungen, die zur Durchführung von Jugendmaßnahmen notwendig sind, z. B. Spiel- und Sportgeräte zur Freizeitnutzung.
- 2.2. Freizeitkleidung für Gruppenarbeit.

3. Verfahren

- 3.1. Die Anträge sind bis spätestens **6 Wochen (=42 Tage)** nach der Anschaffung (Datum d. Rechnung) auf dem dafür vorgesehenen Formblatt inkl. Rechnungskopien bei der MSJ einzureichen.
- 3.2. Der Zuschuss kann nur auf ein Hauptvereinskonto überwiesen werden.

4. Zuschusshöhe

- 4.1. Das förderbare Defizit wird prozentual bezuschusst. 20% des Defizits werden zeitnah ausbezahlt, eine Nachbezuschussung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt automatisch (d.h. ohne Antrag) im März des Folgejahres.
- 4.2. Es sind Höchstsätze zu beachten (www.msj.de).